



Lernunterlage K4-203

Lernunterlage

Leiter Atemschutz

Dezernat K4

Ausgabe Juni 2019

37 Seiten

Inhalt

Diese Lernunterlage ist zur Begleitung des Seminars Leiter Atemschutz erarbeitet worden. Ziel ist es die Inhalte des Seminars zu unterstützen, die Lerninhalte zu vertiefen und die Nachbereitung zu vereinfachen.

Urheberrecht

© IdF NRW, Münster 2019, alle Rechte vorbehalten.

Die vorliegende Lernunterlage darf, auch auszugsweise, ohne die schriftliche Genehmigung des IdF NRW nicht reproduziert, übertragen, umgeschrieben, auf Datenträger gespeichert oder in eine andere Sprache bzw. Computersprache übersetzt werden, weder in mechanischer, elektronischer, magnetischer, optischer, chemischer oder manueller Form.

Der Vervielfältigung für die Verwendung bei Ausbildungen von Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird zugestimmt.

Anmerkung

Eine Schreibweise, die beiden Geschlechtern gleichermaßen gerecht wird, wäre sehr angenehm. Da aber entsprechende neuere Schreibweisen in der Regel zu großen Einschränkungen der Lesbarkeit führen, wurde darauf verzichtet. So gilt für die gesamte Lernunterlage, dass die maskuline Form, wenn nicht ausdrücklich anders benannt, für beide Geschlechter gilt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Rechtsgrundlagen.....	5
2.1	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz.....	5
2.2	Feuerwehrdienstvorschrift 2.....	7
2.3	Feuerwehrdienstvorschrift 7.....	8
2.3.1	Anforderungen an Atemschutzgeräteträger	8
2.3.2	Verantwortlichkeit und Aufgabenverteilung	9
2.3.3	Durchführung von Übungen	11
2.3.4	Atemschutznachweis	14
2.3.5	Gerätenachweis.....	14
2.4	vfdb-Merkblatt „Einsatzhygiene“.....	14
2.4.1	Allgemeine Maßnahmen	15
2.4.2	Einsatzhygiene und Maßnahmen der Einsatzkräfte an der Einsatzstelle	15
2.5	Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren.....	16
2.6	DGUV zur „Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Atemschutzgeräten der Feuerwehren“	20
2.6.1	Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft vor Ort	21
2.6.2	Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft in einer AS - Werkstatt	21
2.7	Betriebssicherheitsverordnung und Technische Regeln für Betriebssicherheit	22
3	Gefährdungsbeurteilung	23
4	Reinigung, Desinfektion und Wartung	29
5	Durchführung von Einsatzübungen	31
6	Transport von Atemschutzausrüstung und Druckgasbehältern der Feuerwehr	34
6.1	Druckbehälter für Atemschutzgeräte	34
6.2	Druckluftflaschen	34
6.3	Hinweise für den Transport.....	35
7	Weitere Informationen.....	36
7.1	Aktuelle Informationen rund um den Atemschutz	36
7.2	Hersteller von Atemschutztechnik	36
7.3	Unfallversicherer.....	37

1 Einleitung

Die vorliegende Lehrunterlage dient der Vorbereitung auf das Seminar „Leiter Atemschutz“. Sie kann begleitend zu dem Seminar eingesetzt werden und vertieft einzelne Themen, insbesondere die Rechtsgrundlagen.

Kommentare zu den Themen sollen Denkanstöße vermitteln und Erläuterungen geben. Da sich der Bereich des Atemschutzes jedoch stets im Wandel befindet, ist es obligat die einschlägigen Informationsmöglichkeiten aktiv zu nutzen, um sich auf dem Laufenden zu halten. Auch hierfür werden am Ende der Lehrunterlage aktuelle Internetadressen und Informationsportale benannt.

2 Rechtsgrundlagen

In den folgenden Unterkapiteln soll, anhand verschiedener Rechtsvorschriften, die Rechtsgrundlagen für den Bereich Atemschutz umrissen werden. Soweit notwendig finden sich auch Kommentare für die Bedeutung oder Auswirkung auf den Atemschutz.

2.1 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) bildet die Grundlage für die Arbeit der Feuerwehren im Land NRW. Dementsprechend finden sich hier auch erste Aufgaben die mit dem Bereich Atemschutz in Verbindung zu bringen sind:

§ 3 BHKG – Aufgaben der Gemeinden

(1) **Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen.** Sie sind im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet und gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

(3) **Die Gemeinden haben unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.**

(4) **Die Gemeinden sorgen nach Maßgabe des § 32 für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr.**

Eine Aufgabe der Gemeinde besteht somit darin, sich regelmäßig Gedanken über die eigene Feuerwehr sowie die notwendigen Funktionen innerhalb der Feuerwehr zu machen. Diese Gedanken werden in Form des Brandschutzbedarfsplans niedergelegt und sind richtungsweisend für die Entwicklung der kommenden Jahre.

Aufgaben der Gemeinden

Je nach Größe der Gemeinde und Struktur der Feuerwehr sind für den Atemschutz ein oder mehrere Funktionen üblich. Hierzu zählen der Leiter des Atemschutzes sowie (Atemschutz-) Gerätewarte.

§ 4 BHKG – Aufgaben der Kreise

(1) **Die Kreise unterhalten Einheiten und Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht.** Sie beraten und unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden in der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben, soweit dafür ein Bedarf besteht. **Nach Maßgabe des § 32 sorgen sie für die weitergehende Aus- und Fortbil-**

dung der Feuerwehrangehörigen ihrer kreisangehörigen Gemeinden. Gemeinsam mit ihren kreisangehörigen Gemeinden sind sie für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

(2) Die Kreise treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen. Sie leiten und koordinieren den Einsatz zur Gefahrenabwehr. Hierfür halten sie Einheiten sowie Einrichtungen vor.

Aufgaben der Kreise

Insbesondere bei Großeinsatzlagen und Katastrophen reicht die Kapazität des örtlich vorgehaltenen Atemschutzes häufig nicht mehr aus. Dies gilt sowohl für materielle als auch für personelle Ressourcen. Personelle Engpässe können verhältnismäßig einfach, durch Nachalarmierungen, kompensiert werden. In materieller Hinsicht stellt ein längerfristig andauernder Atemschutzeinsatz viele Kommunen vor große Probleme. Insbesondere die Organisation und Aufrechterhaltung von längeren Einsätzen, aber auch die Bereitstellung von Atemschutztechnik im notwendigen Maße erweisen sich häufig als schwierig.

Hier sind die Kreise oder kreisfreien Städte in der Pflicht durch entsprechende Vorplanungen Vorsorge zu treffen. Hierzu zählen Einheiten mit geeigneter Atemschutztechnik, wie Gerätewagen (GW) oder Abrollbehälter (AB) Atemschutz, aber auch Alarmierungspläne für die kurzfristige Inbetriebnahme von Atemschutzwerkstätten oder die Bildung von Kreisreserven.

§ 5 BHKG – Aufgaben des Landes

(1) Das Land fördert den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz durch Zuwendungen an die Gemeinden und Kreise, durch Beschaffungen und eigene organisatorische und konzeptionelle Maßnahmen insbesondere für landesweit koordinierte Hilfe. Die Bezirksregierungen stellen für die landesweit koordinierte Hilfe in Absprache mit den Aufgabenträgern Alarm- und Einsatzpläne auf, die spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben und ereignisbezogen anzupassen sind.

(3) Das Land unterhält eine zentrale Aus- und Fortbildungsstätte mit Kompetenzzentren zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

Aufgaben des Landes

Das Institut der Feuerwehr NRW ist diese zentrale Aus- und Fortbildungsstätte. Hier werden insbesondere die Atemschutzgerätewarte und die Leiter Atemschutz für die Feuerwehren des Landes ausgebildet.

§ 9 BHKG – Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

(1) Die im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig. Sie werden durch die Leiterin oder den Leiter der Feuerwehr aufgenommen, befördert und entlassen; die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr ist zugleich Vorgesetzte oder Vorgesetzter. **Mit dem Eintritt in die Feuerwehr entsteht für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst**

sowie an sonstigen Veranstaltungen im Aufgabenbereich dieses Gesetzes auf Anforderung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr.

Die regelmäßige Teilnahme an allen Aspekten des Feuerwehrdienstes ist von besonderer Bedeutung und daher im Gesetz fest verankert. Über den normalen Einsatzdienst hinaus, entstehen für diejenigen mit der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger zusätzliche Pflichten. Das Tragen von Atemschutz in sämtlichen Formen, angefangen bei dem Einsatz von Maske und Filter bis hin zum Einsatz unter CSA, stellt hohe Anforderungen an den Anwender. Die Mindeststandards, in Form von regelmäßig zu absolvierenden Übungen, Einsätzen und Untersuchungen, sind in den jeweiligen Vorschriften festgelegt. Nichtsdestotrotz sollte jedem Mitglied der Feuerwehr bewusst sein, dass ein Erfüllen der Mindeststandards nicht gleichbedeutend damit ist, dass die an ihn gestellten Anforderungen volumnfänglich erfüll- oder leistbar sind.

Pflichten der AGT

§ 32 BHKG – Ausbildung, Fortbildung und Übungen

(1) *Die Gemeinden führen die Grundausbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren durch und bilden diese fort. Die weitergehende Aus- und Fortbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Führungsausbildung und -fortbildung sowie die Vermittlung spezieller Fachkenntnisse erfolgt durch die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte des Landes.*

(3) ***Die Leistungsfähigkeit des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes ist durch Übungen und andere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu erproben und zu stärken.*** Das Land unterstützt die kreisfreien Städte und Kreise bei der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Krisenstäbe und Einsatzleitungen bei Großereignissen und Katastrophen sowie die darüber hinaus dabei mitwirkenden Personen durch geeignete Veranstaltungen.

(5) ***Angehörige der Feuerwehr haben jährlich eine fachbezogene feuerwehrtechnische Fortbildung zu absolvieren.***

In diesem Paragraphen wird die allgemeine Pflicht zur Aus- und Fortbildung noch einmal konkretisiert und damit verstärkt. Gleichzeitig soll, mittels Übungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr regelmäßig erprobt werden. Insbesondere bei Brändeinsätzen ist der Bereich Atemschutz besonders gefordert. Daher sollten bei den durchzuführenden Übungen und Fortbildungen regelmäßig Schwerpunkte im Bereich Atemschutz gesetzt werden.

Aus- und Fortbildungspflicht AGT

2.2 Feuerwehrdienstvorschrift 2

Die Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 2 regelt die Ausbildung in den Freiwilligen Feuerwehren. Hier werden vor allem Vorgaben für die Aus- und Fortbildung von Atemschutzgeräteträgern, Gerätewarten und Atemschutzgerätewartes getroffen. Allerdings ist keine Ausbildung für den „Leiter des Atemschutzes“ vorgesehen.

2.3 Feuerwehrdienstvorschrift 7

Aktueller Stand der FwDV 7 in NRW

In NRW ist aktuell die FwDV 7 Ausgabe 2002 mit Änderungen August 2004 per Erlass vom 11.09.2012 eingeführt. Somit gilt die FwDV 7 Ausgabe 2002 mit Änderungen 2005 in NRW nicht!

Im Folgenden werden die wichtigsten Regelungen der FwDV 7 aufgeführt und stellenweise kommentiert.

2.3.1 Anforderungen an Atemschutzgeräteträger

Einsatzkräfte, die unter Atemschutz eingesetzt werden, müssen:

- *das 18. Lebensjahr vollendet haben;*
- *körperlich geeignet sein (die körperliche Eignung ist nach den berufs- genossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorge- untersuchungen, Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“, in regelmäßigen Abständen festzustellen)*
- *erneut nach dem Grundsatz G 26 untersucht werden, wenn vermutet wird, dass sie den Anforderungen für das Tragen von Atemschutzgeräten nicht mehr genügen; dies gilt insbesondere nach schwerer Erkrankung oder wenn sie selbst vermuten, den Anforderungen nicht mehr gewachsen zu sein*
- *die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger erfolgreich absolviert haben*
- *regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen und an Wiederholungsübungen teilnehmen*
- *zum Zeitpunkt der Übung oder des Einsatzes gesund sein und sich einsatzfähig fühlen.*

Einsatzkräfte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht unter Atemschutz eingesetzt werden.

Einsatzkräfte mit Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen sind für das Tragen von Atemschutzgeräte ungeeignet.

Ebenso sind Einsatzkräfte für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet, bei denen aufgrund von Kopfform, tiefen Narben oder dergleichen kein ausreichender Maskendichtsitz erreicht werden kann oder wenn Körperschmuck den Dichtsitz, die sichere Funktion des Atemanschlusses gefährdet oder beim An bzw. Ablegen des Atemanschlusses zu Verletzungen führen können (zum Beispiel Ohrschmuck).

Bedeutung für den Atemschutz

Dieser Abschnitt hat aus verschiedenen Perspektiven Auswirkungen auf den Bereich Atemschutz. Zunächst einmal wurde mit der Einführung des BHKG der Übergang von der Jugendfeuerwehr in den aktiven Einsatzaufgaben vereinfacht. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das Tragen von Atemschutz für Personen unter 18 Jahren nicht erlaubt ist. Dies gilt auch für Übungs- und Ausbildungszwecke. Das Gesamtgewicht eines Pressluftatmers ist für das Muskel-Skelett System eines Jugendlichen zu groß. Auch die notwendige Un-

tersuchung nach G 26.3 ist erst mit Vollendung des 18. Lebensjahrs möglich. Somit kann nur der theoretische Unterricht vorher durchgeführt werden.

Vielen Einsatzkräften ist der Barterlass noch bekannt, dieser hat jedoch keine Gültigkeit mehr, ist jedoch in der FwDV 7 aufgegangen. Eine separate Erlasslage ist somit nicht mehr notwendig.

In der FwDV 7 ist nicht geregelt, ob Maskenbrille oder Kontaktlinsen getragen werden können. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Atemschutzgeräteträger.

Hinweis zu Kontaktlinsen im Atemschutzeinsatz

Das Tragen von Kontaktlinsen kann im Atemschutzeinsatz zu Problemen, etwa das Austrocknen oder Verrutschen, führen und dadurch unter Umständen die Sicherheit des Geräteträgers gefährden.

Der Sitz und die Verträglichkeit moderner Kontaktlinsen haben sich jedoch in den vergangenen Jahren deutlich verbessert. Ein dauerhaftes Verrutschen, welches ein sofortiges Eingreifen des Trägers erfordert, ist daher eher unwahrscheinlich.

Idealerweise prüft der Kontaktlinsenträger im Übungsbetrieb, inwiefern es im Atemschutzeinsatz zu Überempfindlichkeiten oder Augenreizungen kommt. Ein ergänzendes ärztliches Gespräch kann ebenfalls zur Entscheidung beitragen.

Allerdings entbindet die Möglichkeit, Kontaktlinsen im Atemschutzeinsatz zu nutzen, die Feuerwehr nicht davon Maskenbrillen zur Verfügung zu stellen. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Atemschutzgeräteträger zu jedem Zeitpunkt Kontaktlinsen trägt.

Gleichzeitig kann, beispielsweise auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung, durch die Gemeinde das Nutzen von Kontaktlinsen im Atemschutzeinsatz eingeschränkt werden.

2.3.2 Verantwortlichkeit und Aufgabenverteilung

Der Träger der Feuerwehr ist als Unternehmer für die Sicherheit bei der Verwendung von Atemschutzgeräten verantwortlich. Bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Atemschutzes, der Aus- und Fortbildung einschließlich der regelmäßigen Einsatzübungen und der Überwachung der Fristen wird der Unternehmer vom Leiter der Feuerwehr unterstützt.

Der Leiter der Feuerwehr kann die ihm obliegenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Ausbildung der Einsatzkräfte sowie der Wartung und Prüfung der Atemschutzgeräte, an andere Personen übertragen, zum Beispiel an Beauftragte innerhalb der Feuerwehr oder an eine sonstige geeignete Stelle.

Benannte Funktionen in der FwDV 7 sind unter anderem:

1. Leiter des Atemschutzes

Verantwortungsbereich:

- Beraten des Leiters der Feuerwehr im Aufgabengebiet Atemschutz
- Kontrolle der persönlichen Atemschutznachweise
- Überwachen des Aufgabengebietes Atemschutz einschließlich der Aus- und Fortbildung

Voraussetzungen:

- Ausbildung als Atemschutzgeräteträger
- Ausbildung als Gruppenführer

2. Ausbilder für Atemschutzgeräteträger

Verantwortungsbereich:

- Durchführung der Aus- und Fortbildung im Atemschutz

Voraussetzung:

- Ausbildung als Ausbilder für Atemschutzgeräteträger

3. Gerätewart

Verantwortungsbereich:

Überwachen, Lagern und Verwalten von Atemschutzgeräten:

- Terminüberwachung
- Veranlassen von Geräteprüfungen
- Führen des Gerätenachweises

Voraussetzung:

- Ausbildung als Gerätewart

4. Atemschutzgerätewart

Verantwortungsbereich:

Wie Gerätewart, zusätzlich:

- Prüfen, Warten und Instandsetzen von Atemschutzgeräten
- Mitwirken bei der Aus- und Fortbildung im Atemschutz

Voraussetzung:

- Ausbildung als Atemschutzgerätewart

Erläuterungen zum AGW

Der Begriff „Atemschutzgerätewart“ wird in vielen Feuerwehren falsch verwendet. Insbesondere bei Feuerwehren ohne eigene Atemschutzwerkstatt oder bei Außenstandorten werden ein oder mehrere Atemschutzgerätewarte benannt, die jedoch die Aufgaben eines Gerätewarts nach FwDV 7 durchführen. Für die Terminüberwachung, das Veranlassen von Geräteprüfungen oder das Führen des Gerätenachweises ist keine Ausbildung zum Atemschutzgerätewart notwendig. Eine entsprechende Qualifizierung ist somit häufig, mangels

Prüf- und Wartungseinrichtungen, nicht zielführend und sollte entsprechend hinterfragt werden. Ohne Mitarbeit in einer Atemschutzwerkstatt und der damit verbundenen Tätigkeit bei der Durchführung von regelmäßigen (Prüf-) Tätigkeiten erlischt die Qualifikation als Atemschutzgerätewart. Hierzu folgen nähere Informationen im Kapitel 2.7 dieser Lehrunterlage.

2.3.3 Durchführung von Übungen

Die FwDV 7 schreibt für jeden Atemschutzgeräteträger jährlich mindestens eine Unterweisung, eine Belastungsübung in einer Atemschutzübungsanlage und eine Übung unter einsatzmäßigen Bedingungen vor. Jedem Atemschutzgeräteträger muss dabei klar sein, dass dies nur das absolute Minimum darstellt, um sich oder Dritte in schwierigen Situationen, zum Beispiel bei einer Menschenrettung, wirkungsvoll, fachgerecht, schnell und ohne Eigengefährdung helfen zu können. Deshalb sollten zusätzliche Einsatzübungen unter Atemschutz in den Ausbildungsplan integriert werden.

Die Unterweisung dient dem Auffrischen des Wissens. Mögliche Themen für eine solche Unterweisung sind:

Unterweisung im Atemschutz

- Umgang mit Atemschutzgeräten
- Körperliche und psychische Belastungen im Atemschutzeinsatz
- Verhalten unter Atemschutz
- Einsatztaktik

Hinsichtlich der Dauer einer solchen Unterweisung gibt es keine Vorgaben in der FwDV 7. Die DGUV Regel 112 – 190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ sieht eine Dauer von zwei Stunden für die regelmäßige Unterweisung vor.

Belastungsübung

Belastungsübung

Für die Belastungsübung wird eine Übungsstrecke nach DIN 14093 benötigt. Die dort zu verrichtende Gesamtarbeit beträgt 80 kJ bis zum 50. Lebensjahr, bzw. 60 kJ ab dem 50. Lebensjahr und muss mit einem Atemluftvorrat von 1600 l erbracht werden – hierbei ist die Flaschengröße zu beachten. Üblicherweise werden für die Erbringung der Gesamtleistung folgende Übungsteile verwendet:

- Begehen einer Orientierungsstrecke
- Benutzung von mindestens zwei Arbeitsmessgeräten, wie ein Laufband, eine Endlosleiter oder ein Fahrrad- / Handergometer

Sollte der Atemschutzgeräteträger die Belastungsübung auch bei einer Wiederholung nicht bestehen, so muss eine erneute Eignungsuntersuchung bei einem Arzt durchgeführt werden. Ist diese erfolgreich absolviert muss die Belastungsübung wiederholt werden.

Hinweis zur Überwachung der Vitalparameter in Atemschutzübungsstrecken

In vielen Übungsanlagen besteht die Möglichkeit, den Atemschutzgeräteträger hinsichtlich seiner Vitalparameter zu überwachen. Daher kommt es vermehrt vor der Durchführung von Belastungsübungen zu einer medizinischen Eingangskontrolle, beispielsweise in Form eines Fragebogens und / oder mittels der Erhebung von Vitalparametern. Im Folgenden findet sich ein Beispiel für einen solchen Fragebogen:

Gesundheitliche Selbsteinschätzung

für die Atemschutzbelastungsübung nach FwDV 7

Name, Vorname:

Feuerwehr:

Sehr geehrte Kameradin, sehr geehrter Kamerad,

Feuerwehrdienst ist regelmäßig mit hohen körperlichen und psychischen Belastungen verbunden. Daher dürfen hierfür nur körperlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden (UVV „Feuerwehren“; DGUV Vorschrift 49).

Tätigkeiten unter Atemschutz stellen besondere Anforderungen an die körperliche Eignung von Feuerwehrangehörigen. Daher muss die Eignung hierfür vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen durch Eignungsuntersuchungen überprüft und ärztlich bescheinigt werden. Zu einer Atemschutzübung können nur Feuerwehrangehörige zugelassen werden, die einen schriftlichen Nachweis einer gültigen Eignungsuntersuchung vorlegen können.

Auch bei Vorliegen einer gültigen ärztlichen Eignungsbescheinigung können sich **aktuelle Erkrankungen, Verletzungen oder andere Einflüsse** negativ auf die momentane Eignung auswirken und schlimmstenfalls zu gesundheitlichen Problemen während der Übung führen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass Einsatzkräfte mit Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet sind.

Zu Ihrer und zu unserer Sicherheit bitten wir Sie um Bestätigung der folgenden Aussagen:

- Ein gültiges Zeugnis über eine Eignungsuntersuchung liegt vor.
- Seit der letzten Eignungsuntersuchung sind keine schwerwiegenden Erkrankungen aufgetreten, die einer Teilnahme an der Atemschutzübung widersprechen.
- Ich fühle mich körperlich in der Lage, an der Atemschutzübung teilzunehmen.
- Es bestand kein Infekt in den letzten 7 Tagen (z. B. Erkältung, grippaler Infekt, Magen-Darm-Infekt etc.).
- Es wurde kein Antibiotikum in den letzten 5 Tagen eingenommen.
- Ich stehe derzeit nicht unter dem Einfluss von Medikamenten, die z. B. die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen oder sonstigen berauschen Mitteln (Alkohol, Drogen etc.).

Für Rückfragen steht Ihnen das Personal der Atemschutzübungsanlage zur Verfügung.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich alle oben genannten Aussagen.

Ort, Datum

Unterschrift

Abbildung 1: Muster Gesundheitliche Selbsteinschätzung [Unfallkasse NRW]

Die Notwendigkeit oder Forderung zur Erhebung oder Überwachung von Vitalparametern wird jedoch weder in der FwDV 7 noch in der UVV Feuerwehren aufgeführt. Zur Begründung wird hierzu in aller Regel auf die DIN 14093:2014-04 „Atemschutz – Übungsanlagen – Planungsgrundlagen“ verwiesen. Dort wird in dem Punkt 4.2 „Betriebsüberwachung“ eine Überwachung der Herzfrequenz der Übenden gefordert.

Dies birgt jedoch Risiken, welche es zu beachten gilt. So ist für die Erhebung von Vitalparametern und eventuell daraus abgeleiteten Folgen, entsprechendes medizinisches Fachwissen erforderlich. Eine fundierte und qualifizierte Bewertung der Messergebnisse in Form einer ärztlichen Präsenz bei Atemschutzübungen ist üblicherweise ebenfalls nicht gewährleistet.

Dennoch sollte eine solche Überwachung grundsätzlich mit Konsequenzen verbunden sein. Das bedeutet, dass bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Parameter oder Kriterien entweder einen Ausschluss von der Übung oder den Abbruch einer bereits laufenden Übung bedeuten. Hierfür sind konkrete Regelungen, beispielsweise in Form von Dienstanweisungen, notwendig.

Anhaltspunkte für mögliche Kriterien nennt beispielsweise die Unfallkasse NRW in ihrer Kurzinformation „Medizinische Überwachung bei Atemschutzanlagen“. Mögliche Ausschlusskriterien sind unter anderem:

- Schwerwiegende Erkrankung
- Infekt in den letzten sieben Tagen
- Einnahme eines Antibiotikums in den letzten fünf Tagen
- Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten

Als Abbruchkriterien während der Atemschutzübung können dienen:

- Kollaps
- Kreislaufprobleme
- Schwindel
- Erschöpfungszustand
- Atemnot
- Druck oder Schmerzen in der Brust

Wenn es zu einem Abbruch kommt, ist unverzüglich ein (Not-) Arzt zu verständigen, sofern es nicht zu einer deutlichen Verbesserung der Situation unter Ruhe und nach Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen kommt.

Eine Erhebung von Vitalparametern ohne konkrete Zielsetzung ist nicht nur nicht zielführend, sie kann im Schadenfall auch nachteilig ausgelegt werden.

Einsatzübungen

Bei den Übungen soll der Atemschutzgeräteträger, möglichst unter Einsatzbedingungen, feuerwehrtypische Tätigkeiten ausführen. Bei jeder Einsatzübung muss auch eine Atemschutzüberwachung durchgeführt werden. Zur Durchfüh-

Einsatzübungen

rung von Einsatzübungen gibt es im Kapitel 3 dieser Lehrunterlage nähere Informationen.

Wer die erforderlichen Übungen nicht innerhalb von zwölf Monaten ableistet, darf grundsätzlich bis zum Absolvieren der vorgeschriebenen Übungen nicht mehr die Funktion eines Atemschutzgeräteträgers wahrnehmen.

2.3.4 Atemschutznachweis

Jede Einsatzkraft muss einen persönlichen Atemschutznachweis führen, alternativ kann der Atemschutznachweis auch zentral geführt werden. In ihm werden die Untersuchungstermine nach G 26, absolvierte Aus- und Fortbildung und die Unterweisungen sowie die Einsätze unter Atemschutz dokumentiert. Der Leiter der Feuerwehr oder eine beauftragte Person bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

In den Atemschutznachweis sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

- Datum und Einsatzort
- Art des Gerätes
- Atemschutzeinsatzzeit (Minuten)
- Tätigkeit

2.3.5 Gerätenachweis

Der Atemschutzgerätewart muss für die Atemschutzgeräte einen Gerätenachweis führen. Der Gerätenachweis muss mindestens enthalten:

- Gerätenummer und Gerätestandort
- Herstellungsdatum
- Instandhaltungsnachweis (Prüfnachweis)
- Verwendungsnachweis,
- Dokumentation von Auffälligkeiten oder Störungen am Atemschutzgerät.

2.4 vfdb-Merkblatt „Einsatzhygiene“

Grundsätzlich enthält Brandrauch immer gesundheitsschädliche Stoffe, die durch Inkorporation, also durch das Eindringen über Mund, Atemwege, Schleimhäute oder die Haut, in den Körper aufgenommen werden können. Heißer Brandrauch führt zu einer höheren Konzentration an Schadstoffen in der Umgebungsluft, da diese häufig gasförmig vorhanden sind und damit leichter aufgenommen werden können. In kaltem Brandrauch sind Schadstoffe vorzugsweise an Ruß, Kondenswasser oder Flugaschen gebunden. Darüber hinaus bestehen zusätzliche Gefährdungen durch unbekannte Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie durch Baustoffe entstehen, die Asbest oder alte Mineralwolle im Sinne der TRGS 521 enthalten.

2.4.1 Allgemeine Maßnahmen

Das vdfb-Merkblatt definiert allgemeine Maßnahmen und Verhaltensregeln, bei deren Beachtung sich Feuerwehrangehörige weitgehend schützen. Im Folgenden finden sich die wichtigsten Aussagen hierzu:

- Die vollständige PSA und Atemschutz sind während der Brandbekämpfung und bis zu zwei Stunden danach, während der Abkühlungsphase, zu tragen.
- Einsatzfahrzeuge sind außerhalb der Rauchgaszone aufzustellen um sie vor dem Eindringen von Rauchgasen zu schützen.
- Inkorporation von Ruß und Rauchgasen ist zu vermeiden.
- Anzahl der Einsatzkräfte im Gefahrenbereich reduzieren. Kräfte ohne Atemschutz halten sich außerhalb der Zone des Rußniederschlags und der Rauchgasausbreitung auf. Vermeidung von unnötigen Besichtigungen der Brandstelle.
- Im Rahmen von Nachlöscharbeiten oder bei Belüftungsmaßnahmen sollte die Aufwirbelung von Ruß oder Asche vermieden werden. Hierdurch wird der Gefahr der Kontaminationsverschleppung vorgebeugt.
- Einsatzkleidung vor dem Ablegen des Atemschutzes gut durchlüften und bei Bedarf zunächst eine Grobreinigung durchführen.
Nach dem Einsatz sind stark verschmutzte PSA und Geräte außerhalb des Mannschaftsraumes oder staubdicht verpackt zu transportieren!
- Bevor es im Rahmen von Einsätzen zur Nahrungsaufnahme kommt, sollte die Einsatzbekleidung auf Kontaminationen untersucht werden. Im Zweifel wird sie abgelegt. Hände und Gesicht sind gründlich zu reinigen.
- Durch Rauch oder Ruß kontaminiertes Einsatzpersonal sollte nach dem Einsatz duschen.
- Kontaminierte Einsatzbekleidung ist zu wechseln. Gerätschaften die unmittelbar wieder verlastet werden sind einer Feinreinigung zu unterziehen, auch hierbei ist Schutzkleidung für die Reinigenden zu nutzen.
- Im Bereich der Feuerwache ist auf eine schwarz – weiß Trennung zu achten. Verlassen der Wache mit Ruß stark verschmutzter Dienstbekleidung ist nicht zulässig!

2.4.2 Einsatzhygiene und Maßnahmen der Einsatzkräfte an der Einsatzstelle

Hygienemaßnahmen an der Einsatzstelle verhindern die Verschleppung von Schadstoffen in die Räumlichkeiten der Feuerwehr und von dort in die private Umgebung.

Aus diesem Grund – insbesondere für den eigenen Schutz – ist die Beachtung einfacher Maßnahmen und die konsequente Nutzung der PSA wichtig. Dadurch können sich die Einsatzkräfte und in der Folge auch deren Angehörige nachhaltig schützen. Kontamination, Inkorporation sowie die Verschlep-

pung in die privaten Lebensbereich wird beispielsweise durch Beachtung folgender Maßnahmen verhindert:

- Möglichst keine Privatkleidung unter der PSA tragen.
- Private Gegenstände wie Uhren, Portemonnaie oder Handy vor dem Einsatz ablegen.
- Keine Zigaretten oder Essen in der PSA mit sich führen.
- Nutzung von Atemschutzausrüstung, auch bei Aufräumarbeiten.
- Nutzung von Infektionsschutzbrillen und Einmalhandschuhen bei allen Tätigkeiten mit Kontaminationsgefährdung, einschließlich der Reinigung von PSA.

Für die Grobreinigung von Einsatzkräften an der Einsatzstelle werden auf vielen, vor allem neueren, Löschfahrzeugen geeignete Hygienesets oder – Boards mitgeführt. Der nachfolgend aufgelistete Beladungssatz stellt eine Mindestausrüstung dar und sollte bei Nichtvorhandensein gegebenenfalls nachgerüstet werden:

- Seifenspender mit Waschlotion
- Handdesinfektionsmittel
- Papiertücher
- Wurzelbürste
- Waschbürste mit Schlauchanschluss
- B-Blindkupplung mit Wasserhahn
- Ausreichend langer Schlauch zum Anschluss an den Wasserhahn
- 10 ltr. Wassereimer
- Müllbox oder –Beutel
- ggf. Frischwasser



Abbildung 2: Hygiene Set [IdF NRW]

2.5 Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren

Nach § 14 der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ dürfen für den Feuerwehrdienst nur körperlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden. Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden insbesondere an Feuerwehrangehörige gestellt, die als Atemschutzgeräteträger Dienst tun.

Die körperliche Eignung der Atemschutzgeräteträger muss durch Eignungsuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“ festgestellt und bescheinigt werden.

Vorsorgeuntersuchung

Vorsorgeuntersuchungen erfolgen gemäß der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Im § 7 der ArbMedVV ist geregelt, dass der

Arzt oder die Ärztin berechtigt sein muss, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

Nach UVV „Feuerwehren“ und der FwDV 7 werden jedoch Eignungsuntersuchungen gefordert. Wird im Rahmen einer Eignungsuntersuchung die gesundheitliche Eignung nicht festgestellt, führt dies regelmäßig dazu, dass die Tätigkeit nicht ausgeübt werden darf. Aus diesem Grund ist die **Unterscheidung** zwischen **arbeitsmedizinischer Vorsorge** und **Eignungsuntersuchungen** von besonderer Bedeutung.

Eignungsuntersuchung

Eignungsuntersuchungen fußen somit auf einer anderen **Rechtsgrundlage**.

Die **ArbMedVV** steht **Eignungsuntersuchungen nicht entgegen**, fordert jedoch die **Offenlegung der unterschiedlichen Zwecke**.

	Arbeitsmedizinische Vorsorge	Eignungsuntersuchung	Vorsorge und Eignungsuntersuchung im Vergleich
Rechtsgrundlage	Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)	UVV „Feuerwehren“ und FwDV 7	
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge - Arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen - Individuelle Wechselwirkungen von Arbeit und Gesundheit - Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen - Feststellung gesundheitlich. Gefährdung 	<p>Beantwortung der Frage: Lassen die vorhandenen physischen und psychischen Fähigkeiten des Feuerwehrangehörigen erwarten, dass die zu erledigenden Tätigkeiten ausgeübt werden können?</p> <p>(nach DGUV Information 250-010)</p>	
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Ärztliches Beratungsgespräch - Anamnese, Arbeitsanamnese - Untersuchungen soweit erforderlich und vom Beschäftigten nicht abgelehnt - Kein Nachweis der Eignung! 	<p>Nach den arbeitsmedizinischen Grundsätzen der DGUV, z. B. G26.3, G30, G31</p> <p>(Durchführungsanweisung UVV FW)</p>	
Wer darf untersuchen?	Arbeits-, Betriebsmediziner (§ 7 ArbmedVV)	Keine Einschränkungen der Ärzte (Qualitätssicherung → geeignete Ärzte)	

Geltungsbereich der ArbMedVV ist die Vorsorge und nicht die Eignungsfeststellung. Damit gilt sie für Beschäftigte, Arbeitnehmer und Beamte. Laut DGUV Vorschrift 1 – § 2 Grundpflichten des Unternehmers Absatz 1 gelten staatlich bestimmte Maßnahmen zum Schutz von Versicherten auch für jene, die keine Beschäftigten sind. Damit gelten die **Pflichtvorsorgen** der ArbMedVV, z.B. Atemschutzgeräteträger, auch für Freiwillige Feuerwehren.

Eignungsuntersuchungen der Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehr fallen jedoch nicht in den Geltungsbereich der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).

Es bestehen für die Eignungsuntersuchungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren aktuell keine Vorgaben, die den Kreis der untersuchenden Ärzte in Bezug auf diese Eignungsuntersuchung einschränken.

Eignungsfeststellung

Die Auswahlverantwortung für einen geeigneten Arzt liegt bei der Kommune als Träger der Feuerwehr:

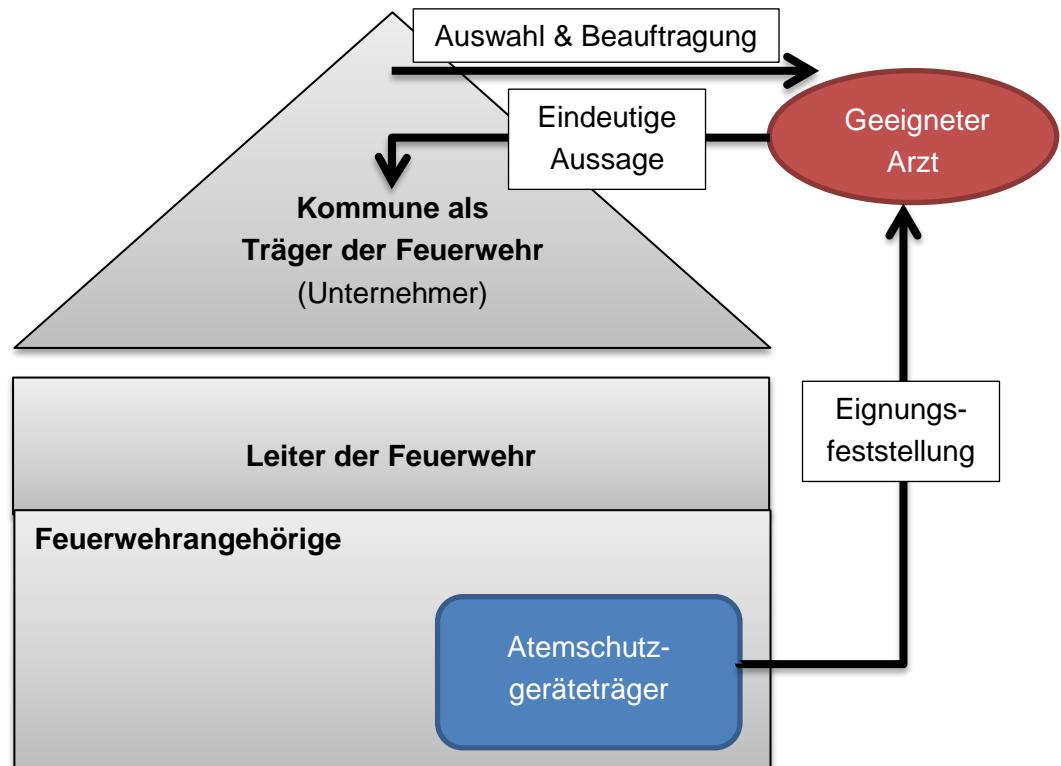


Abbildung 3: Muster Gesundheitliche Selbsteinschätzung [Unfallkasse NRW]

Die Unfallkassen haben mehrere Kriterien angegeben, anhand derer die Eignung von Ärzten festgemacht werden kann. Es empfiehlt sich im Rahmen der Beauftragung durch den Arzt bestätigen zu lassen, dass er danach arbeitet.

Der Arzt sollte...

- *mit den Aufgaben der Feuerwehrangehörigen allgemein und insbesondere mit den Aufgaben der Atemschutzgeräteträger/-innen vertraut*

sein und die besonderen physischen und psychischen Belastungen und Anforderungen kennen,

- *die Eignungsuntersuchung nach dem DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 26 "Atemschutzgeräte" durchführen,*
- *über die erforderliche apparative Ausstattung für die Eignungsuntersuchungen verfügen. Erforderlich ist laut G 26 der Besitz eines Lungenfunktionsgeräts (nach Möglichkeit mit Dokumentation der Fluss-Volumenkurve), eines EKGs (mindestens drei Kanäle), einer Ergometrie-Einrichtung mit zwölf-Kanal-EKG mit physikalisch definierter und reproduzierbarer Belastungsmöglichkeit (Fahrrad-Ergometer), eines Sehtestgeräts oder von Sehprobentafeln, eines Audiometers und eines Otoskops. Weiterhin ist der Zugang zu einer Laboreinrichtung (u. a. für Blutuntersuchungen) und zu einem Röntgengerät erforderlich,*
- *fachlich in der Lage sein, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung des/der Atemschutzgeräteträgers/-in festzustellen. Erforderlich ist hier insbesondere die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zur regelmäßigen Aktualisierung der Kenntnisse,*
- *bereit sein, das Ergebnis der Eignungsuntersuchung schriftlich zu bescheinigen.*

Für die schriftliche Bescheinigung der Eignungsuntersuchung gibt es mehrere Vorlagen, welche kostenfrei im Internet bei den Unfallkassen zum Download bereitgestellt werden. Beispielhaft ist in der Abbildung 4 ein solches Muster dargestellt.

Zusammenfassend lässt sich bei den verschiedenen Regularien für die Freiwillige Feuerwehr folgendes feststellen:

Bedeutung für ehrenamtlich Tätige

- UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ zurückgezogen, damit auch die Regelung zu „ermächtigten Ärzten“
- ArbMedVV greift nicht bei „Eignung“
- Eignung kann von geeigneten Ärzten festgestellt werden
- Grundlage für Eignungsfeststellung: UVV Feuerwehren und FwDV 7
- Die Eignungsuntersuchung ist höherwertiger als eine Pflichtvorsorge

Für hauptamtliche Feuerwehrleute ist zusammenfassend folgendes Festzustellen:

Bedeutung für hauptamtlich Tätige

- ArbMedVV greift hier → Pflichtvorsorge des Arbeitnehmers
- Keine Untersuchung vorgeschrieben
- auf Wunsch kann der Arbeitnehmer / Beamte die Weitergabe der Ergebnisse verweigern

Eine mögliche Lösung, die gleichermaßen für ehren- wie hauptamtliche Einsatzkräfte anwendbar wäre, ist: Eine Dienstvereinbarung zur Eignungsuntersuchung nach G 26.3 einschließlich der Ergebnisweitergabe an die Dienststelle.

Mögliche Lösung

Ärztliche Bescheinigung**Eignungsuntersuchung****Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehr**

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Feuerwehr: _____

Angaben zur Eignungsuntersuchung nach G 26.3 „Atemschutzgeräte“

Datum der Untersuchung: _____

Erstuntersuchung Nachuntersuchung **Ergebnis der Untersuchung:**

Für Tätigkeiten unter schwerem Atemschutz

 nicht geeignet geeignet geeignet unter folgenden Voraussetzungen:

Nächste Untersuchung (Monat/Jahr): _____

Datum _____

Stempel, Unterschrift _____

Nach § 14 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) dürfen für den Feuerwehrdienst nur körperlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden. Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden insbesondere an Feuerwehrangehörige gestellt, die als Atemschutzgeräteträger Dienst tun. Die Durchführungsanweisung zu dem Paragrafen besagt, dass die

Körperliche Eignung der Atemschutzgeräteträger
Nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3 „Atemschutzgeräte“
Festzustellen und zu überwachen ist.

Diese Eignungsuntersuchung erfolgt nicht nach den Vorgaben der Arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge nach ArbMedVV.

Abbildung 4: Musterformular Eignungsuntersuchung [Unfallkasse NRW]

2.6 DGUV zur „Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Atemschutzgeräten der Feuerwehren“

Mit dem Rundschreiben 0183/2011 vom 08.04.2011 der DGUV wurden die „Hinweise für die Praxis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Pressluftatmern der Feuerwehr und Hilfeleistungsorganisationen“ veröffentlicht. Demnach sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden:

2.6.1 Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft vor Ort

Pressluftatmer, die in Übung oder Einsatz keinen besonderen Belastungen ausgesetzt waren, können wieder für den Einsatz freigegeben werden, ohne das Grundgerät einer Atemschutzwerkstatt zuführen zu müssen. Hierzu müssen folgende Punkte erfüllt werden:

- Die Atemluftflaschen werden ersetzt.
- Die Lungenautomaten werden ersetzt.
- Es werden ausschließlich Lungenautomaten genutzt, die für den jeweiligen Pressluftatmer zugelassen sind und in einer Atemschutzwerkstatt vor der Verwendung entsprechend gereinigt, desinfiziert und geprüft wurden
- Die Pressluftatmer wurde ordnungsgemäß geprüft:
 - Sichtprüfung
 - Fülldruck prüfen
 - Hochdruck – Dichtprüfung
 - Warneinrichtung prüfen
- Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erfolgt durch einen Atemschutzgerätewart.

Hinweis:

Alternativ kann diese Arbeiten auch eine verantwortungsbewusste Feuerwehreinsatzkraft durchführen, die über die notwendige Fachkenntnis und Erfahrung verfügt. Dies kann ein Atemschutzgeräteträger mit entsprechender Übungs- und Einsatz erfahrung sowie ausreichenden technischen Kenntnissen und Fähigkeiten sein.

Die Festlegung, welche Feuerwehrangehörigen hierfür in Frage kommen, trifft der Leiter der Feuerwehr im Vorfeld und dokumentiert diese Entscheidung.

- Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft und das Ergebnis der Einsatzkurzprüfung werden vor Ort dokumentiert und anschließend dem Gerätenachweis beigefügt.
- Spätestens halbjährlich erfolgt eine Überprüfung der Pressluftatmer in einer Atemschutzwerkstatt nach Angaben der Hersteller.
- Bei Mehrfachnutzung eines Pressluftatmers während eines Einsatzes durch die gleiche Einsatzkraft kann auf das Ersetzen des Lungenautomaten verzichtet werden.

2.6.2 Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft in einer Atemschutzwerkstatt

In folgenden Fällen darf die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Pressluftatmern ausschließlich durch einen Atemschutzgerätewart in einer Atemschutzwerkstatt stattfinden:

- Der Pressluftatmer wurde zum Innenangriff während eines Brandeinsatzes oder einer „heißen Übung“ eingesetzt.

- *Der Pressluftatmer hatte Kontakt mit aggressiven Medien oder anderen Gefahrstoffen.*
- *Der Pressluftatmer war einer hohen thermischen oder starker mechanischer Beanspruchung (z. B. Sturz) ausgesetzt.*
- *Der Pressluftatmer zeigte während des Gebrauchs oder bei der Einsatzkurzprüfung Auffälligkeiten (z. B. Undichtigkeit).*
- *Der Pressluftatmer wurde stark verschmutzt.*

2.7 Betriebssicherheitsverordnung und Technische Regeln für Betriebssicherheit

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) trifft, in Verbindung mit den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), unter anderem Regelungen dazu, welche Mitarbeiter zu befähigten Personen ernannt werden können. Befähigte Personen im Atemschutz sind notwendig um Prüfungen und Wartungen an Atemschutzgeräten durchzuführen.

Befähigte Personen verfügen über eine qualifizierende Aus- oder Fortbildung. Im Bereich Atemschutz gibt es solche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in der Regel bei den Herstellern von Atemschutzgeräten, bei Hauptstellen für das Grubenrettungswesen und an Landesfeuerwehrschulen. Spätestens nach fünf Jahren ist eine, für die ausgeübte Tätigkeit geeignete, Fortbildung zu absolvieren.

Die befähigte Person muss über Kenntnisse zum Stand der Technik hinsichtlich des zu prüfenden Geräts und der zu betrachtenden Gefährdungen verfügen und diese aufrechterhalten. Sie muss mit der Betriebssicherheitsverordnung und deren technischem Regelwerk sowie mit den technischen Vorschriften der Hersteller der Atemschutztechnik, mit Prüfgrundsätzen und mit Regelungen der Unfallversicherungsträger soweit vertraut sein, dass sie den sicheren Zustand des Arbeitsmittels beurteilen kann.

Weiterhin sind, zum Erhalt der Prüfpraxis, die Durchführung von mehreren Prüfungen pro Jahr in der TRBS 1203 vorgeschrieben. Bei längerer Unterbrechung der Prüftätigkeit müssen erneut Erfahrungen mit Prüfungen gesammelt und die notwendigen fachlichen Kenntnisse erneuert werden. Dies kann zum Beispiel durch die Teilnahme an Prüfungen Dritter erfolgen.

3 Gefährdungsbeurteilung

Grundsätzlich sind für die Feuerwehren Gefährdungsbeurteilungen anzufertigen. Für hauptamtlich tätige Feuerwehrleute folgt die Verpflichtung aus dem Arbeitsschutzgesetz, dieses gilt für alle Arbeitnehmer und Beamte. Aber auch für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ergibt sich eine Verpflichtung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung. Dies ergibt sich aus der einschlägigen DGUV Vorschrift 1 (UVV „Grundsätze der Prävention“), § 3 Abs. 5. Demnach gilt, dass für Personen, die zur Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich tätig werden, ebenfalls gleichwertige Maßnahmen zu treffen sind. Als gleichwertig werden zunächst vollständige Gefährdungsbeurteilungen oder Äquivalente dazu gesehen. Äquivalent können Maßnahmen sein, die auf Grund von UVVen, FwDVen oder DGUV Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz durchgeführt werden. Alle nicht dadurch abgedeckten Risiken und Gefährdungen müssen demnach durch eine Gefährdungsbeurteilung beurteilt werden.

Was genau bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen ist, ist in der Betriebssicherheitsverordnung geregelt:

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

§ 3 BetrSichV

(1) *Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.*

(2) *In die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von*

1. *den Arbeitsmitteln selbst,*
2. *der Arbeitsumgebung und*
3. *den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.*

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. *die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung,*
2. *die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,*
3. *die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten,*
4. *vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung.*

(3) *Die Gefährdungsbeurteilung soll bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden. Dabei sind insbesondere die Eig-*

nung des Arbeitsmittels für die geplante Verwendung, die Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisation zu berücksichtigen. [...]

(6) Der Arbeitgeber hat Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen [...] zu ermitteln und festzulegen[...]. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind so festzulegen, dass die Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden können. [...] Ferner hat der Arbeitgeber zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln [...] zu beauftragen sind.

Konkret führt dieser Paragraph zu einigen, sehr bedeutsamen, Verpflichtungen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, mit Hilfe einer Gefährdungsbeurteilung die notwendigen Maßnahmen, für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind.

Die Gefährdungsbeurteilung beginnt jedoch bereits bei der Auswahl und damit unter Umständen vor der Beschaffung. Im Bereich des Atemschutzes ist dies beispielsweise muss bereits vor der Beschaffung von Arbeitsmitteln über

Kommune als Unternehmer

Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) hat folglich der Unternehmer, in diesem Fall der Träger der Feuerwehr, also die Kommune, immer die Gefährdungen, die sich für Versicherte bei ihrer Tätigkeit ergeben, zu beurteilen und erforderliche Maßnahmen zu ermitteln.

Die Gefährdungsbeurteilung dient den Kommunen dazu, in ihrem Zuständigkeitsbereich abstrakte Schutzziele in geeignete Maßnahmen und Mittel umzusetzen. Exemplarisch dient der § 12 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren. Dort heißt es: „Bei besonderen Gefahren müssen spezielle persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind“. Wie diese Schutzausrüstungen auszusehen haben und welche genau vorgehalten werden müssen sind abhängig von den zu erwartenden Gefahren. Dies kann jedoch eine allgemeine Vorschrift nicht regeln oder vorgeben. Vielmehr ist es die Aufgabe der Kommune diese Gefahren zu erkennen und dann Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Gefahren erkennen

Die Gefährdungsbeurteilung umfasst die Analyse von Gefahren und schreibt vor, wie in angemessener Weise darauf zu reagieren ist. Bei einer Feuerwehr, in dessen Einsatzbereich eine Vielzahl an chemischen Betrieben liegt, sind andere Schutzmaßnahmen notwendig als bei einer Feuerwehr, die keine Gefährdung durch chemische Betriebe aufweist, dafür aber große Anteile von Bundesautobahnen. Folglich kann nur spezifisch untersucht werden, welche Gefahren vorherrschen um dann entsprechende Anschaffungen zu tätigen.

Diese Untersuchungen und die daraus resultierenden Maßnahmen werden in einer Gefährdungsbeurteilung niedergeschrieben. Sie beinhalten dann die Gefährdungsermittlung mit der Risikobeurteilung, die daraus resultierenden Maßnahmen inklusive der Dokumentation und abschließend eine Überprüfung der Wirksamkeit. Eine Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Risiken beurteilen

Es gibt jedoch eine Ausnahme, die die Anzahl an Gefährdungsbeurteilungen minimieren soll und damit unnötige Mehrarbeit verhindert. Gefährdungen, die bereits in DGUV Regelwerken und / oder den FwDVen behandelt wurden, sind nicht noch einmal im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu untersuchen. Es handelt sich dabei um gleichwertige Maßnahmen, also Maßnahmen die den Zielen und Grundsätzen einer vollständigen Gefährdungsbeurteilung entsprechen. Die Beachtung des DGUV – Regelwerkes und der FwDVen erfüllt daher die Gleichwertigkeit einer Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die geregelten Bereiche.

DGUV und FwDVen bilden Ausnahme

Somit bedarf es für den Bereich Atemschutz keiner Gefährdungsbeurteilung für Tatbestände, die bereits in einer DGUV Vorschrift oder einer FwDV geregelt sind. Nur bei Abweichungen hiervon ist eine Gefährdungsbeurteilung anzufertigen.

In den letzten Jahren werden vermehrt Anbauteile an Pressluftatmern montiert. Dies reicht von verschiedenen Taschen für Keile oder Markierstifte über Leinenbeutel, Rettungsscheren bis hin zu Wärmebildkameras. Häufig sind diese Anbauteile nicht zusammen mit den eingesetzten Gerätschaften getestet und stellen somit eine potentielle Gefahr für den Träger dar. Hier sind Gefährdungsbeurteilungen notwendig, um Risiken aufzuzeigen und zu minimieren. Derzeit wird von Seiten der vfdb und der Unfallkassen an einer Lösung hierfür gesucht.

Keine Regelung für Anbauteile

Für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung verantwortlich ist der (Ober-)Bürgermeister als Vertreter der Kommune. Ihm obliegt es, die Gefährdungen und Belastungen im Feuerwehrdienst zu beurteilen und erforderliche Maßnahmen zu ermitteln.

Gefährdungsbeurteilung erstellen

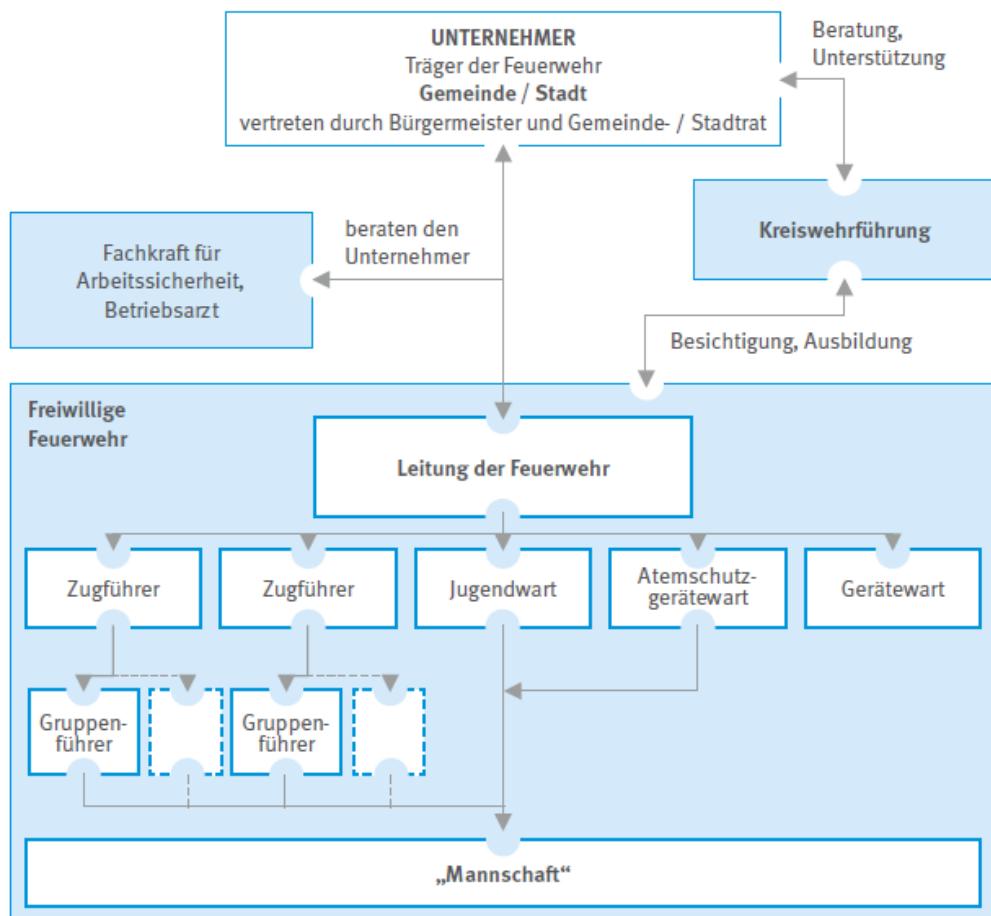


Abbildung 5: Beteiligte einer Gefährdungsbeurteilung [DGUV – BGI / GUV- I 8663]

ASA zuständig

Um konkrete Gefährdungen und Belastungen zu ermitteln, wird in der Regel der Leiter der Feuerwehr als Fachberater herangezogen. Konkret erstellt wird die Gefährdungsbeurteilungen in der Regel durch den Arbeitsschutzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister, zwei Mitgliedern des Personalrates, dem Betriebsarzt, mindestens einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Sicherheitsbeauftragten.

Berater

Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

Spezielle Mitglieder der Feuerwehr, bspw. die Zugführung, der (Atemschutz-) Gerätewart oder die Jugendvertretung, können beratend hinzugezogen werden. Gerade bei dem speziellen Bereich Feuerwehr ist dies durchaus ratsam.

Beispiele

Im Folgenden wird eine mögliche Problemsituation gezeigt, die beispielhaft ist um im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung betrachtet zu werden:

Notwendiger Atemschutz bei chemischen Betrieben

Kommune A und Kommune B sind vergleichbar in der Topographie, Fläche, Einwohnerzahl und sonstigen Strukturen. Der Unterschied aus feuerwehrtechnischer Sicht liegt darin, dass Kommune A keine besonderen Betriebe mit Gefährdungspotential beheimatet, während in der Kommune B mehrere chemische Betriebe ansässig sind. Dies kann dazu führen, dass im Rahmen des

Brandschutzbedarfsplans bei der Kommune B deutlich erhöhte Anforderungen an den Atemschutz gestellt werden. Beispielsweise indem an jedem Sitzplatz ein Atemanschluss mit Filter vorgehalten werden muss.

Die Fangleine einer Rettungsschere

Die Fangleine ist dafür gedacht um, zum Beispiel bei versehentlichem Herausrutschen der Rettungsschere, einen Verlust zu verhindern. Allerdings kann daraus auch ein Risiko für den Geräteträger entstehen, wie in der Abbildung 6 zu erkennen ist.



Abbildung 6: Fangleine als Unfallrisiko im Atemschutz [IdF NRW]

Als Lösung, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung, kann ein Fangsystem empfohlen werden, welches mit einer Retraktion ausgestattet ist. Ein Beispiel hierfür ist in der Abbildung 7 zu erkennen:



Abbildung 7: Rettungsschere mit Retraktionssystem [IdF NRW]

DGUV Information

Weitere Informationen zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen werden in der DGUV Information 205–021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“ bereitgestellt.

4 Reinigung, Desinfektion und Wartung von Atemschutz-ausrüstung

Reinigung und Desinfektion

Bei Feuerwehreinsätzen kann nie ausgeschlossen werden, dass es im Verlauf zu einer Kontamination von Ausrüstung kommt. Laut DGUV Vorschrift 49 ist die Kontamination durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Um neben der allgemeinen Einsatzstellenhygiene auch im Gerätehaus oder der Feuerwache einen einheitlichen Ablauf der Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten zu gewährleisten, sollte ein geeigneter Hygieneplan erstellt und die Einsatzkräfte entsprechend unterwiesen werden. Ein solcher Plan ist gut sichtbar anzubringen.

Ein Reinigungs- und Desinfektionsplan wird nach den örtlichen Erfordernissen ausgearbeitet und könnte unter anderem folgende Punkte enthalten:

Was soll gereinigt und / oder desinfiziert werden?

- Atemschutzmasken
- Lungenautomaten
- Grundgeräte
- Chemikalienschutzanzüge
- Arbeitsflächen
- Fußböden
- Fahrzeuge – Innenausstattung
- Ausrüstungsgegenstände
- Einsatzbekleidung
- Personalhygiene

Womit soll gereinigt und / oder desinfiziert werden?

- Prüfung welches Mittel oder welche Kombination von Mitteln für welchen Zweck geeignet sind.

Wie soll gereinigt und / oder desinfiziert werden?

- Konzentration
- Wirkdauer
- Temperatur der Reinigungs- und Desinfektionslösung
- Art der Reinigung: Tauchbad, Wisch- oder Sprühtechnik
- zugelassene Hilfsmittel

Weitere Informationen

- Eigenschutz, in Form von Schutzbrille, Handschuhe oder Schürze
- Hilfe im Notfall
- Sicherheitsdatenblätter

Bei der Erstellung solcher Pläne ist es sinnvoll und notwendig, das Ziel genau zu definieren und Fehlplanungen oder –Investitionen vorzubeugen. In der

Vergangenheit haben beispielsweise bei Feuerwehren Waschmaschinen Einzug gehalten, die dazu geeignet sind Einsatzbekleidung zu reinigen und zu imprägnieren. Verkannt wird dabei die Problematik, dass die Imprägnierung hierbei sowohl von außen wie von innen auf die Einsatzbekleidung aufgebracht wird. Dies führt regelmäßig zum Verlust der Atmungsaktivität der Einsatzbekleidung und damit erhöhter thermischer Belastung der Einsatzkräfte.

Ebenfalls vermehrt nachgefragt werden automatisierte Reinigungsverfahren für Atemschutztechnik. Solche Verfahren werden auch zunehmend am Markt angeboten. Hier ist im Vorfeld zu klären, inwiefern die am Standort eingesetzte Atemschutztechnik auch für ein solches Verfahren geeignet ist. So löst sich bei der automatischen Reinigung regelmäßig die Antibeschlag-Beschichtung von Vollmasken. Weiterhin kann es Einschränkungen bei der Gewährleistung geben, sofern nicht per Hand gereinigt wird.

Wartung von Atemschutzausrüstung

Die Wartung von Atemschutzausrüstung unterliegt, neben den Herstellervorgaben, vor allem den Vorgaben der vfdb – Richtlinie 0840 – Teil 2, diese ist ebenfalls als DGUV Information 205-013 veröffentlicht worden.

Neben den einzelnen Wartungsschritten sind hier auch die entsprechenden Fristen hinterlegt. Exemplarisch an der Abbildung 8 zu erkennen:

Wartungsfristen und durchzuführende Arbeiten an Vollmasken für Atemfilter und Pressluftatmer (Zusätzlich sind die Hersteller-Angaben zu beachten)

Pos.	Atemanschluss	Art der durchzuführenden Arbeiten (Kurzbemerkungen)	Maximalfristen					
			Vor Gebrauch	Nach Gebrauch	Halbjährlich	Zwei Jahre	Vier Jahre	Sechs Jahre
1.1	Vollmasken							
1.1.1		Reinigung und Desinfektion *)		X		X*)		
1.1.2		Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung **)		X	X**)			
1.1.3		Wechsel der Ausatemventilscheibe					X	
1.1.4		Wechsel der Sprechmembranen						X
1.1.5		Kontrolle durch den Gerätträger	X					

*) Bei der 2-jährigen Frist für Atemanschlüsse wird davon ausgegangen, dass einmal gereinigte und desinfizierte Masken luftdicht verpackt gelagert werden, anderenfalls gilt eine halbjährliche Frist. Nach jeder Reinigung / Desinfektion sind die Atemanschlüsse grundsätzlich zu prüfen.

**) Bei luftdicht verpackten Atemanschlüssen, die keinen erhöhten klimatischen und mechanischen Belastungen (z.B. Mitführen auf Fahrzeugen) ausgesetzt sind, kann diese Frist auf 2 Jahre verlängert werden.

Abbildung 8: Wartungsfristen an Vollmasken und Pressluftatmern [vfdb RL 08/40 - 2]

Die Richtlinie entspricht dem aktuellen Stand der Technik und sollte daher Anwendung finden. Dies gilt insbesondere für den Hinweis der mechanischen Belastung (siehe Abbildung 8, Hinweis **) aber auch für die Maximalfristen. Gleichwohl in anderen Ländern unter Umständen längere Maximalfristen gelten, sind für Deutschland die Fristen der Hersteller sowie der vfdb Richtlinie beziehungsweise der DGUV Information anzuwenden.

5 Durchführung von Einsatzübungen

Einsatzübungen sollten so gestaltet werden, dass sie herausfordernd sind und gezielt vorher definierte Schwerpunkte beübt werden. Hierbei hilft das Formulieren und Festlegen klarer und eindeutiger Übungsziele, der dafür erforderlichen Methoden sowie der darzustellenden Übungsszenarien. Es gilt dabei zu beachten, dass es zu keiner Überfrachtung durch zu komplexe Übungsszenarien kommt. Zumeist reichen einfache Aufgabenstellungen, wie das Schlauchmanagement im Einsatz, der Etagenwechsel, Strahlrohrtraining oder das Absuchen von Räumen, für einen Übungserfolg.

Für das Erreichen des festgelegten Ziels ist eine konsequente Vorbereitung notwendig. Dies umfasst zahlreiche Planungspunkte:

- Geeignetes Objekt für die angestrebte Zielsetzung suchen
 - Art des Objektes: bewohntes Gebäude, Industrieobjekt, Baustelle, Abbruchhaus
 - Absprachen mit dem Betreiber / Besitzer: bspw. hinsichtlich Verrauchungen, mitführen von Wasser am Rohr, etc.
- Information der möglicherweise betroffenen Stellen:
 - Leitstelle
 - Nachbarn
 - Verwaltung
 - Polizei
 - übergeordnete Aufsichtsbehörde
- Organisation der notwendigen Utensilien:
 - Nebelgerät
 - Übungspuppen
 - Verletztendarsteller
- Übungsdurchführung
 - Fokus auf einsatztypische Tätigkeiten, etwa Retten von Personen, Vornahme von Strahlrohren mit Schlauchleitungen unter Druck, besteigen von Leitern, Notfalltraining
 - Durchführung der Atemschutzüberwachung
 - Übungsbeobachtung und Dokumentation, einschließlich adäquater Nachbesprechung

Mittlerweile ist es üblich, dass Darstellungsmittel bei der Feuerwehr eingesetzt werden. Der Markt ist entsprechend groß und es gibt eine Vielzahl an Ideen sowie Möglichkeiten um Übungen wirkungsvoller zu gestalten. Bei der Wahl von Darstellungsmitteln sollte immer das Übungsziel im Fokus liegen, feuerwehruntypischer oder nicht zielführender Einsatz sollte vermieden werden.

Als typische Darstellungsmittel kommen in Frage:

- Darsteller

Bei dem Einsatz von Darstellern hat die Sicherheit oberste Priorität, Verletzungen durch unsachgemäßes Verhalten oder übereifriges Üben muss vermieden werden. Daher ist zu beachten, dass die Darsteller im Vorfeld in das Szenario eingewiesen werden. Hierzu zählt auch das erwartete Verhalten, sodass es keine ungewollten Veränderungen im Übungsablauf gibt. Unrealistische Verhaltensweisen, wie das absichtliche hineinrennen in einen verrauchten Bereich ohne erkennbaren Grund, führt nur zu Verwirrungen und stört den Übungsbetrieb.

- Vernebelung

Für das Vernebeln von Räumlichkeiten sind vor allem Nebelmaschinen mit einer hohen Nebeldichte und großer Leistung geeignet. Für die Darstellung von kleineren oder punktuellen Szenarien gibt es spezielle Nebelerzeuger, die häufig akkubetrieben sind. Diese sind zum Teil so klein, dass sie in Dingen des alltäglichen Lebens verbaut sind, etwa einer Steckerleiste.



Abbildung 9: Nebelmaschine „Smoky Multi Socket“ [www.fireware.nl]

Weniger geeignet sind pyrotechnische Rauchmittel, bei deren Verwendung sind immer die rechtlichen Bedingungen zu prüfen, sie sind zum Teil als Explosivstoff eingestuft, und das Sicherheitsdatenblatt ist zu beachten. Darüber hinaus sollte Erfahrung im Umgang mit solchen Stoffen bestehen und der Brandschutz muss sichergestellt werden.

- „Feuer“

Häufig besteht der Wunsch Feuer als Darstellungsmittel einzusetzen. Hier sollte der Nutzen und das Risiko gegeneinander abgewägt werden. Häufig erzielen elektrisch betriebene Darstellungsmittel, wie rote und gelbe Flackerlichter, für das Erreichen des Übungsziels dieselbe Wirkung. Die thermische Belastung für Mensch und Material ist jedoch deutlich geringer und das Risiko im Allgemeinen ebenfalls.

Die AGBF hat eine „10er Regel für heißen Üben“ herausgegeben, welche bei dem Einsatz von Echtfeuer einen besonders umsichtigen Umgang und enge Grenzen vorsieht. Hierzu zählt, dass kein Brandbeschleuniger verwendet wird. Flucht- und Rettungswege bestehen, eine Kontrollfunktion festgelegt wurde und Sicherheitseinrichtungen bereitstehen.

- Puppen

Puppen sollten immer dann eingesetzt werden, wo der Einsatz von Menschen zu gefährlich ist. Wo möglich sollte immer eine Puppe einem Menschen vorgezogen werden.

Hierbei ist zu beachten, dass diese möglichst stabil ausgeführt sind und in etwa Realgewicht haben. Der Einsatz von zu leichten Puppen führt zu einem unrealistischen Vorgehen, indem z. B. mehrere Personen von einem einzelnen Trupp gerettet werden.

- Technische Anlagen

Geeignet sind alle für den Einsatzdienst relevanten Anlagen, die einem Angriffstrupp unter Atemschutz begegnen können und bedient werden müssen. Hierzu zählen das Erkennen und Schließen eines Gashauptahns, von Ventilen und Hebel oder das Arbeiten mit Werkzeug an Leitungen. Viele dieser technischen Anlagen können als mobile Übungsobjekte, beispielsweise auf eine Platte aufgeschraubt, vorbereitet werden.

- Druckgasflaschen

Ausgediente, vollständig entleerte und angebohrte Druckgasflaschen können eingesetzt werden um die Bergung oder das Kühlen aus einer Deckung heraus zu beüben.

6 Transport von Atemschutzausrüstung und Druckgasbehältern der Feuerwehr

Bei dem Transport von Atemschutzausrüstung und Druckgasbehältern der Feuerwehr sind einige rechtliche Regelungen zu beachten, die mit Einführung der Europäischen Richtlinien für Druckgeräte PED und für transportable Druckgeräte TPED relevant wurden.

Unterschieden wird demnach in Druckbehälter für Atemschutzgeräte und Druckluftflaschen. Während Druckbehälter nach PED zugelassen werden und als Baugruppe einer persönlichen Schutzausrüstung fungieren, fallen Druckluftflaschen in den Bereich der TPED und zusätzlich in die ADR. Sie sind als Arbeitsflaschen für die Betrieb von pneumatischen Gerätschaften, wie Sprungretter oder Hebekissen, gedacht.

6.1 Druckbehälter für Atemschutzgeräte

- Müssen mit einer CE – Kennzeichnung für den Flaschenkörper und einer CE – Kennzeichnung für die Baugruppe versehen sein.
→ Durch die CE – Kennzeichnung sind, nach Auskunft der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM), Druckbehälter nur für die Verwendung in Atemschutzgeräten zugelassen. Jegliche andere Verwendung ist somit nicht bestimmungsgemäß!
- Müssen an der Flaschenschulter mit weiß – schwarzen Sektoren und am Flaschenkörper gelb gekennzeichnet werden.
- Haben eine Prüffrist von fünf Jahren.
- Benötigen keine Erstinbetriebnahmeprüfung, sofern durch den Hersteller bei Inverkehrbringen bereits das nächst Prüfdatum angegeben ist.
- Nach Ablauf der Prüffrist dürfen Atemluftflaschen nicht mehr verwendet werden und auf öffentlichen Straßen nicht mehr im gefüllten Zustand transportiert werden. Ausnahmen bestehen zur Entsorgung oder Prüfung.
- Die eingeschraubten Ventile müssen einer Belastung mit der Mindestschlagenergie von 120 J standhalten.
- Die Ventile sollten technische so ausgeführt sein, dass ein unbeabsichtigtes Schließen ausgeschlossen ist.
- Die Verwendung von Abströmsicherungen wird empfohlen.

6.2 Druckluftflaschen

- Sind am Flaschenhals mit einem π gekennzeichnet.
- Sind an der Flaschenschulter grün und am Flaschenkörper grau gekennzeichnet.
- Haben eine Prüffrist von 10 Jahren.
- Nach Ablauf der Prüffrist darf das Gas noch entnommen, die Flasche auf öffentlichen Straßen jedoch nicht mehr im gefüllten Zustand transportiert werden.

- Bei Verwendung von Abströmsicherungen ist zu beachten, dass dies den Betrieb der pneumatischen Gerätschaften unter Umständen verhindert oder einschränkt. Dies gilt im Besonderen bei Sprungrettern.

6.3 Hinweise für den Transport

Der Transport von Atemluft-, Druckluftflaschen und Atemschutzgeräten der Feuerwehr ist in Dienst- und Privatfahrzeugen gemäß „1.1.3 Freistellungen“ ADR zulässig, sofern die erlaubten Mengen nicht überschritten und folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Ordnungsgemäße Ladungssicherung, erreicht durch Verzurren oder formschlüssige Verladung.
- Schutz des Ventils, durch überstehende Trageplatte des PA oder durch eine geeignete Transportkiste.
- Ordnungsgemäß verschlossene Flasche mit geschlossenem Ventil sowie mit einem Blindstopfen versehen oder auf einen PA montiert.
- Belehrung des Transporteurs über die möglichen Gefahren durch Druckgasbehälter.

7 Weitere Informationen

Im Folgenden sollen einige Informationsportale und Internetseiten aufgeführt werden, die weitergehende Informationen für den Leiter Atemschutz bieten. Diese Liste ist nicht abschließend und kann zum Zeitpunkt der Veröffentlichung naturgemäß bereits veraltet sein.

7.1 Aktuelle Informationen rund um den Atemschutz

<https://www.dekra-exam.eu/de/downloads/pruefung-und-zertifizierung-von-produkten>

Auf der Internetseite der Dekra Exam finden sich, neben verschiedener Info-blätter der Fachstelle für Atemschutz, auch Informationen zu Atemschutzgeräten, die nach vfdb zertifiziert sind. Aber auch Angaben zu ATEX Richtlinien oder zur PSA Verordnung sind hier zu finden.

<https://www.vfdb.de/vfdb-ev/beiratreferate/referat-8-persoenliche-schutzausruestung/>

Das Referat 8, zuständig für PSA, ist innerhalb der vfdb auch für alle Belange des Atemschutzes verantwortlich. Hier finden sich neben den Richtlinien auch viele weitere Informationen.

<http://www.atemschutz.org/>

<http://www.atemschutzunfaelle.eu/>

<http://www.atemschutzlexikon.de/home/>

Bei den drei oben genannten Seiten handelt es sich um Internetpräsenzen, die verschiedene Themen aus dem Bereich Atemschutz aufarbeiten und darstellen.

7.2 Hersteller von Atemschutztechnik

<https://bartels-riege.de/>

https://www.draeger.com/de_de/Fire-Services

<https://interspiro.de/>

<http://de.msasafety.com/markets/fire-service?locale=de>

Die vier Hersteller von Atemschutztechnik haben jeweils ein eigenes Newsletter oder Informationssystem, bei dem sich Benutzer anmelden können, um über produktspezifische Neuerungen oder sicherheitsrelevante Informationen zeitnah in Kenntnis gesetzt zu werden. Hierüber werden die Kunden auch über Abkündigungen oder Rückrufaktionen informiert. Eine Anmeldung wird daher empfohlen.

7.3 Unfallversicherer

<http://publikationen.dguv.de/>

Über die Suchfunktionen können Veröffentlichungen der DGUV, wie Informationen oder Vorschriften, einfach gefunden und heruntergeladen werden.

<https://www.fuk-cirs.de/home.html>

Das Erfassungssystem für Beinahunfälle der Feuerwehr der FUK sammelt Berichte, bereitet sie anonym auf und gibt Empfehlungen, wie solchen Vorfälle zukünftig vorgebeugt werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass aus 300 Beinahe Unfällen ohne Folgen etwa 29 Bagatellschäden und ein 1 Schadenfall resultieren. Die Prävention von Beinaheunfällen führt somit zu einer Minimierung von Schadenfällen.

<https://www.unfallkasse-nrw.de/feuerwehr-portal.html>

<https://www.fuk.de/>

<https://www.kuvb.de/praevention/betriebsarten/feuerwehren/>

<https://www.hfuknord.de/hfuk/index.php>

<https://www.fuk-mitte.de/>

Die Informationsportale Feuerwehr der Unfallkassen NRW, Niedersachsen und Bayern sowie der Gebiete Nord und Mitte informieren ebenfalls umfangreich.